



Ausstellungsreglement für die Rammlerschau des Kleintierzüchter-Verbandes der Waldstätte (KVV) Abteilung Kaninchen

1 Ziel und Zweck

- 1.1 Die Rammlerschau dient der Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht. Sie spornt die Züchter an, ihre Zucht zu optimieren und auf einem hohen Niveau zu halten. Sie gilt zugleich als Propaganda zur Züchterwerbung sowie zur Förderung der Fellverwertung und als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

2 Durchführung

- 2.1 Im Verbandgebiet des KVV soll im Turnus mit den anderen KVV-Kaninchenausstellungen eine Rammlerschau durchgeführt werden. Das Ausstellungsdatum ist dem Abteilungspräsidenten frühzeitig mitzuteilen (Koordination mit anderen Ausstellungen).
- 2.2 Die Rammlerschau findet – wenn möglich – Ende Januar, anfangs Februar statt und sollte mit keiner anderen Ausstellung kollidieren.

3 Übernahme

- 3.1 Sektionen oder Klubs aus dem Verbandsgebiet können sich für die Übernahme der Rammlerschau beim Abteilungspräsidenten bewerben. Über die Vergebung entscheidet - auf Antrag des Vorstandes - die Delegiertenversammlung.
- 3.2 Wird infolge höherer Gewalt (Seuchen) oder aus anderen Gründen die Durchführung in Frage gestellt, entscheidet die Ausstellungsorganisation nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand über Absage oder Durchführung.

4 Zulassung

- 4.1 An der Rammlerschau können Mitglieder von Sektionen und Klubs ausstellen, welche dem KVV angeschlossen sind.
- 4.2 In besonderen Fällen ist der Abteilungsvorstand berechtigt, weitere Zuteilungen vorzunehmen.

4.3 Sektionen und Klubs, die ihre Statistik nicht weisungs- oder fristgemäss eingereicht haben oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KVV nicht nachgekommen sind, haben kein Recht zur Beschickung der Rammlerschau.

4.4 Für die Fellprodukteschau ist der nötige Platz zur Verfügung zu stellen. Werden Produkte verkauft, ist auf die kantonalen Bestimmungen zu achten (Bewilligung einholen).

5 Anmeldung

5.1 Die Anmeldung der Tiere und die Bezahlung des Standgeldes haben an die Ausstellungsorganisation zu erfolgen. Einzel- Sektions- oder Klubweise Anmeldung ist möglich.

5.2 Nach der Anmeldung ist ein Wechsel der gemeldeten Rasse inklusive Farbenschlag nicht mehr zulässig.

5.3 Für zurückgewiesene, sowie für angemeldete aber nicht eingelieferte Tiere wird das Standgeld nicht zurückerstattet. Alle übrigen Tiere müssen bis zum Schluss der Ausstellung zur Verfügung stehen (Gemäss Ausstellungsreglement Rassekaninchen Schweiz)

6 Standgeld

6.1 Die Höhe des Standgeldes inklusive Rangliste (Katalog) wird durch die Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand festgesetzt und jeweils an der Obmännertagung bekanntgegeben.

6.2 Ist ein Aussteller infolge höherer Gewalt verhindert, Tier(e) einzuliefern, hat er Anrecht auf die volle Rückerstattung des Standgeldes; dies jedoch nur bei sofortiger begründeter Meldung.

6.3 Kann eine Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, so erhalten die Aussteller das einbezahlte Standgeld zurück, abzüglich eines prozentualen Anteils für die entstandenen Kosten. Dieser Abzug darf höchstens 20% betragen.

7 Einlieferung

7.1 Die Tiere müssen gemäss Ausstellungsprogramm eingeliefert werden (1.0)

7.2 Die Boxennummer ist durch den Aussteller im linken Ohr einzutragen.

7.3 Das Gewicht der grossen Rasse muss - unter Beizug einer geeigneten Person - bei der Einlieferung festgelegt werden. Die Gewichtsliste wird von dieser unterschrieben. Für die Gewichtskontrolle sind den Experten bei der Bewertung geeichte Waagen zur Verfügung zu stellen.

8 Fütterung

8.1 Die Ausstellungsorganisation ist für eine angemessene Tränke und Fütterung der Tiere verantwortlich.

9 Prämierung

- 9.1 Es dürfen nur die von Rassekaninchen Schweiz anerkannten Experten amtieren. Sie werden von der Ausstellungsleitung verpflichtet und entschädigt. Zudem kann über via Rassekaninchen Schweiz ein Expertenobmann angefordert werden. Das Gesuch ist an den Präsidenten von Rassekaninchen Schweiz frühzeitig einzureichen. Rassekaninchen Schweiz bestimmt den Obmann und übernimmt auch das Honorar, sofern dieser keine Bewertungen auszuführen hat.
- 9.2 Jede von Rassekaninchen Schweiz anerkannte Rasse konkurriert unter sich. In der Rangliste muss der Farbenschlag erwähnt werden.
- 9.3 Aus jeder Rasse wird ein Rassesieger erkoren, sofern der Richtwert erreicht wird. Der Rassesieger erhält einen Spezialpreis. Zusätzlich können noch weitere Preise (z.B. Farbenschlagsieger) abgegeben werden.
- 9.4 Die durchführende Sektion oder der durchführende Klub stellt an der Abmännertagung das Ausstellungsprogramm sowie die Auszeichnungen vor.
- 9.5 Aus der Abteilungskasse wird ein vom Vorstand festgelegter Betrag an die Rassesiegerpreise bezahlt. Auszeichnung und Siegerpreis müssen dem Vorstand vorgängig präsentiert werden.
- 9.6 Tiere, welche von der Prämierung ausgeschlossen wurde, müssen im Katalog mit einer Null (0) solche die fehlen, mit einem Strich (-) bezeichnet werden.
- 9.7 Das Ausstellungskomitee wie auch die Experten sind verpflichtet, kranke Tiere auf Kosten des Ausstellers zurückzuweisen.

10 Auszeichnung

- 10.1 Auszeichnungsverteiler; ca. 15% Gold, ca. 25% Silber, ca. 40% Bronze.
- 10.2 Es können auch Naturalpreise abgegeben werden.

11 Park

- 11.1 Die Ausstellungsorganisation sollte nach Möglichkeit den eigenen Verbandspark mieten.

12 Organisation

- 12.1 Die mit der Durchführung der Rammlerschau beauftragte Ausstellungsorganisation hat die administrativen Vorarbeiten frühzeitig vorzunehmen und dem Abteilungsvorstand das Ausstellungsprogramm vorzulegen.
- 12.2 Gewinne oder Verluste, die aus der Ausstellung resultieren, gehen zu Lasten des Veranstalters.

13 Rangliste (Katalog)

- 13.1 Das Erstellen einer Rangliste (Katalog) zuhanden jedes Ausstellers ist obligatorisch. Sie muss vom Aussteller bezahlt werden. Der Betrag wird mit dem Standgeld erhoben.

- 13.2 Vertreter des Abteilungsvorstandes helfen im Ausstellungsbüro bei der Erstellung der Rangliste und bei der Vergabe der Auszeichnungen mit.
- 13.3 Form und Druck werden von der Ausstellungsleitung festgelegt.

14 Sanktionen

- 14.1 Die Ausstellungsleitung verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Reglementes sowie des übergeordnete Ausstellungsreglement von Rassekaninchen Schweiz einzuhalten.
- 14.2 Über allfällige Beschwerden von Ausstellern entscheidet die Ausstellungsleitung im Einverständnis mit dem Abteilungsvorstand.
- 14.3 Wer Täuschungen vornimmt oder gegen die Bestimmungen der einschlägigen Reglemente handelt, macht sich strafbar. Zuwiderhandlungen werden dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz gemeldet, welches über eventuelle Sanktionen entscheidet.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Entscheidungen, welche in diesem Reglement nicht geklärt sind, werden von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand geregelt.
- 15.2 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 3. April 2004 in Hochdorf genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 18. März 1989.

Küssnacht, Buchrain 3. April 2004

Abteilungspräsident
Beat Schmidiger

Aktuarin
Irma Zaugg